



DIE 2. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildung in der Diskussion

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin

Mit Folgeerregelungen zur „großen BRAO-Reform“ befasste sich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 6.12.2021. Kontrovers diskutiert wurde ein Konzept zum Verbot der Interessenkollision in § 3 BORA. Auf der Agenda standen zudem Themen wie die allgemeine Fortbildungspflicht, die neue Pflicht, Berufsrechtskenntnisse zu erwerben, und Fragen des Fachanwaltsrechts.

SITZUNG UNTER PANDEMIE-BEDINGUNGEN

Nachdem die vorherigen Sitzungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, kam die Satzungsversammlung am 6.12.2021 (erst) zur zweiten Sitzung der 7. Legislaturperiode zusammen. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation war nur eine Online-Sitzung möglich. Sämtliche Beschlüsse wurden deshalb nochmals schriftlich nachgeholt, die Stimmabgabe erfolgte über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Mitglieder (§ 3 II Covid-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern; § 37 BRAO). Alle **Beschlüsse** wurden innerhalb der am 17.12.2021 endenden Frist bestätigt.

AKTUELLE FACHANWALTS-FRAGEN

Auf der Agenda der Satzungsversammlung stand eine ganze Reihe aktueller Fragen, die zum Teil Folgen der berufsrechtlichen Reformen der vergangenen Legislaturperiode sind, zum Teil aus der Anwaltschaft selbst kommen.

Aus der Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht soll künftig die Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht werden. Fachanwältinnen und -anwälte, die den bisherigen Titel führen, sollen die Wahl haben, ob sie diesen behalten oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 I lit. g und 14 FAO werden entsprechend angepasst. Die Satzungsversammlung entspricht mit der Umbenennung dem aus der bestehenden Fachanwaltschaft oft geäußerten Wunsch, mit dem Titel auch

ihre Qualifikation und Expertise in Sachen Sanierung zum Ausdruck zu bringen.

Angepasst werden sollen die Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht. Statt der bisherigen sechs sollen künftig nur noch drei der nachzuweisenden praktischen Fälle selbstständige Beweisverfahren sein. Die entsprechende Änderung von § 5 I lit. I FAO trägt dem Umstand Rechnung, dass weniger selbstständige Beweisverfahren stattfinden.

Vertagt wurde die Beratung über die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Sie war im Jahr 2018 sehr lebhaft und kontrovers diskutiert worden, aber letztlich knapp gescheitert. Nun soll das Thema in der nächsten Sitzung nochmals angegangen werden.

STREITPUNKT INTERESSENKOLLISION

Für Kontroversen sorgten die vorgeschlagenen Änderungen in § 3 BORA. Sie wurden notwendig, weil durch die „große BRAO-Reform“ das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen in § 43a IV BRAO zum 1.8.2022 umfassend neu geregelt wird. Dadurch wird die bisherige Regelung in § 3 BORA zum Teil obsolet, zum Teil widerspricht sie der neuen bundesgesetzlichen Regelung (ausführlich dazu Deckenbrock, BRAK-Mitt. 2022, 6). Dies soll nun glattgezogen werden. Erstmals soll dabei im neuen § 3 IV BORA die Situation geregelt werden, dass mehrere Anwältinnen und Anwälte einer Kanzlei auf zwei Seiten eines Rechtsstreits tätig sind; das lässt § 43a IV 4 BRAO n.F. mit Zustimmung der Mandantschaft künftig zu. Das Plenum definierte hierfür nun die Anforderungen an die erforderliche Chinese Wall.

Nicht einigen konnte man sich auf eine Regelung, die ein Tätigkeitsverbot über im Rahmen einer Ausbildungsstation tätige Rechtsreferendarinnen und -referendare (§ 43a V 2 BRAO n.F.) hinaus auch auf in Nebentätigkeit beschäftigte Referen-

darinnen und Referendare sowie auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anwaltszulassung erstrecken soll. Für sie wollte der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung, der den Regelungsvorschlag erarbeitet hatte, in gleicher Weise wie für Stationsreferendar:innen klarstellen, dass bei ihrer Vorbefassung nicht die Sozietät infiziert wird. Damit soll ein potenzielles Einstellungshindernis für junge Kolleginnen und Kollegen ausgeräumt werden. Sowohl das Plenum als auch das Bundesjustizministerium sehen hier noch weiteren Beratungsbedarf.

KANZLEIPFLICHT WIRD MODERNER

§ 5 BORA soll eine redaktionelle Anpassung erfahren: Die Verpflichtung, die zur Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll nicht nur für Kanzlei und Zweigstelle gelten, sondern auch für die weitere Kanzlei, deren Einrichtung bereits 2017 ermöglicht wurde. In der Begründung zu dem Regelungsvorschlag wird betont, dass nicht das tradierte Bild der Berufsausübung festgeschrieben werden solle, sondern dass es im eigenen Ermessen des Anwalts stehe, auch moderne Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere auch ohne feste Büroräume tätig zu sein.

NEUER ANLAUF: SANKTIONIERTE ALLGEMEINE FORTBILDUNGSPFLICHT

Wieder auf der Agenda stand die bereits in der vorangegangenen Legislatur kontrovers diskutierte Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht sowie ihrer Sanktionierung. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung hatte der Gesetzgeber im Rahmen der „kleinen BRAO-Reform“ 2017 letztendlich nicht schaffen wollen.

Auch nunmehr gingen die Meinungen über die Fortbildungspflicht auseinander. Betont wurde jedoch, dass Deutschland europaweit das nahezu einzige Land ohne eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft sei. Letztlich fand die bereits 2017 verabschiedete [Resolution](#), mit der das Bundesjustizministerium um die Schaffung einer entsprechenden Pflicht nebst Satzungsermächtigung für die konkrete Ausgestaltung ersucht werden soll, eine deutliche Mehrheit.

PFLICHT ZU BERUFSRECHTSKENNTNISSEN WIRD AUSGESTALTET

Mit der in § 43f BRAO n.F. neu eingeführten Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen, wurde in § 59a I h BRAO n.F. auch die Satzungskompe-

tenz dafür geschaffen, diese Pflicht konkret auszugestalten. Es bestand Konsens, dass der zuständige Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einen Themenkatalog hierzu erarbeiten soll. Das Thema wird das Plenum also auch in seiner kommenden Sitzung beschäftigen.

WEITERE THEMEN

Das Plenum befasste sich außerdem mit Berichten aus den übrigen Ausschüssen, insbesondere zu aus berufsrechtlicher Sicht neuralgischen Punkten beim Arbeiten im Homeoffice bzw. beim mobilen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung von Kryptowährungen.

Ausführlich berichtete zudem der Ausschuss 7 – Legal Tech, der zu verschiedenen Aspekten von Legal Tech und künstlicher Intelligenz Handlungsbedarf bezüglich der BORA eruiert hat.

Gewählt wurde außerdem, wie üblich in einer der ersten Sitzungen einer Legislaturperiode, ein Versammlungsrat. Ihm gehören Edith Kindermann, Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Dr. Kai Greve, Prof. Dr. Martin Diller und Prof. Dr. Wolfgang Ewer an.

VOM BESCHLUSS ZUM GELTENDEN SATZUNGSRECHT

Die schriftlich bestätigten Beschlüsse des Plenums wurden, wie in § 191e BRAO vorgesehen, dem Bundesministerium für Justiz zur Prüfung zugeleitet. Sofern von dort innerhalb von drei Monaten keine Beanstandung erfolgt, werden die Beschlüsse durch die BRAK veröffentlicht und treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Die [Satzungsversammlung](#) (§§ 191a ff. BRAO) ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Ihre rund 120 Mitglieder umfassen direkt gewählte Delegierte der regionalen Rechtsanwaltskammern, die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und den Präsidenten der BRAK. Stimm-berechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Rechtsanwaltskammern.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 29./30.4.2022 in Berlin statt.